

10. April 1992 - EINKOMMENSTEUERGESETZBUCH 1992

Source : (19920410_Codelmpots_2019) www.scta.be - Website der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen (ZDDÜ)

...

Unterabschnitt 2 - Steuerfreie Einkünfte

A. Soziale und kulturelle Steuerbefreiungen

Art. 38 - [§ 1] - Steuerfrei sind:

1. [gesetzliche Kinderzulagen, Geburtsbeihilfen und Adoptionsprämien,]

2. Pensionen oder Renten, die militärischen und zivilen Opfern beider Weltkriege oder ihren Rechtsnachfolgern zu Lasten der Staatskasse bewilligt werden, ausschließlich militärischer Dienstalterspensionen,

[2/1. Pensionen, Renten und andere periodische oder nicht periodische Leistungen, die Opfern des Krieges 1940-1945 oder ihren Rechtsnachfolgern von ausländischen Behörden oder aufgrund einer ausländischen Sozialversicherungsregelung gewährt werden,]

3. Dotationen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 21. Juni 1960 Militärpersonen zuerkannt werden, die während des Krieges 1940-1945 in den belgischen Streitkräften in Großbritannien gedient haben,

4. Beihilfen, die Behinderten in Ausführung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften zu Lasten der Staatskasse gewährt werden,

5. Zulagen für Gesundheitspflege und Bestattungskosten, die in Ausführung der Rechtsvorschriften über Kranken- und Invalidenversicherung, über Schadenersatz für Arbeits- und Wegeunfälle oder über Schadenersatz für Berufskrankheiten bewilligt werden,

6. Zulagen für Gesundheitspflege und Bestattungskosten, die im Rahmen der freien Krankenkassenversicherung durch Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände bewilligt werden, die gemäß dem Gesetz vom 6. August 1990 gebilligt sind,

7. Entschädigungen für Bestattungskosten, die der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen den Rechtsnachfolgern ihrer Personalmitglieder oder ehemaligen Personalmitglieder bewilligen,

8. Zulagen, die in Ausführung eines Einzelversicherungsvertrags gegen Unfälle mit Personenschaden bezogen werden,

9. [für Arbeitnehmer, deren Werbungskosten gemäß Artikel 51 pauschal festgelegt werden, Entschädigungen, die der Arbeitgeber als Erstattung oder Zahlung der Kosten der Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz bewilligt, sofern die Arbeitnehmer für diese Fahrt eines der folgenden Beförderungsmittel nutzen:

a) öffentliche Verkehrsmittel: bis zum Gesamtbetrag der Entschädigung,

b) gemeinschaftliche Beförderung von Personalmitgliedern, die vom Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisiert wird: bis zu einem Betrag, der auf den Preis eines Zugabonnements erster Klasse für diese Strecke begrenzt ist,

c) andere Transportmittel als die in Buchstabe a) oder b) erwähnten: [bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR pro Jahr,]

10. Renten, die Invaliden in Friedenszeiten oder ihren Rechtsnachfolgern bewilligt werden, soweit sie den Betrag überschreiten, der der Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension entspricht, auf die die Betroffenen normalerweise Anspruch hätten erheben können,

11. [folgende Sozialvorteile zugunsten von Personen, die [in Artikel 30 Nr. 1 und 2 erwähnte] Entlohnungen beziehen oder bezogen haben, und zugunsten ihrer Rechtsnachfolger:]

a) Vorteile, bei denen der von jedem Empfänger tatsächlich erhaltene Betrag aufgrund der Weise, wie sie bewilligt werden, nicht festgelegt werden kann,

b) Vorteile, die keine wirkliche Entlohnung darstellen, obwohl sie individualisierbar sind,

c) geringe Vorteile oder Gelegenheitsgeschenke anlässlich oder aufgrund von Ereignissen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen,

[12. [Zulagen für freiwillige Feuerwehrleute der öffentlichen Feuerwehrdienste und für freiwillige Mitarbeiter beim Zivilschutz bis zu 2.850 EUR,]]

[13. [Einkünfte, die für Leistungen bezogen werden, die im Rahmen eines LBA-Arbeitsvertrags, wie in Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 über den LBA-Arbeitsvertrag definiert, erbracht werden, bis zu [4,10 EUR] pro geleistete Stunde,]]

[14. [a] [Kilometerentschädigungen bis zu einem Höchstbetrag von 0,145 EUR pro Kilometer, die für die Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz bewilligt werden, die tatsächlich mit einem Rad, einem motorisierten Rad oder einem Speed Pedelec gemacht wird, so wie sie in der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung definiert sind, wobei motorisierte Räder und Speed Pedelecs nur in Betracht kommen, wenn sie elektrisch angetrieben werden,]

b) Vorteile aus der Zurverfügungstellung [eines in Buchstabe a) erwähnten Rads oder Speed Pedelecs] und von Zubehör - Kosten für Wartung und Unterstellung einbegriffen -, das tatsächlich für die Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz genutzt wird,]]

[15. [Kapitalbeteiligungen oder Gewinnprämien], die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 2001 [über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaften und zur Einführung einer Gewinnprämie für die Arbeitnehmer] zuerkannt werden, Beteiligungen im Rahmen eines Investitionssparplans einbegriffen, [die der Steuer auf die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft und auf die Gewinnprämie für die Arbeitnehmer unterliegen],]

[16. Vorteile, die für den Empfänger entstehen aus der direkten Zahlung durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung von Beiträgen oder Prämien an eine Pensionseinrichtung für Verträge in Ausführung der Regelung für Sozialvorteile, die in Artikel 54 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehen ist,]

[17. [bis zu höchstens 550 EUR pro Besteuerungszeitraum Beteiligungen des Arbeitgebers am Kaufpreis, den ein Arbeitnehmer für den Kauf im Neuzustand eines PC mit oder ohne Peripheriegeräte, Internetanschluss und Internetabonnement zahlt, unter der Bedingung, dass die steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen dieses Arbeitnehmers 21.600 EUR nicht übersteigen, und ohne dass dieser Arbeitgeber zu irgendeinem Zeitpunkt selbst Eigentümer der vorerwähnten Ausrüstung sein darf. In Bezug

auf den Kauf eines PC oder von Peripheriegeräten wird diese Steuerbefreiung nur einmal pro Zeitraum von drei Besteuerungszeiträumen bewilligt,]]

[18. Vorteile, die sich für Arbeitnehmer, die in Artikel 30 Nr. 1 erwähnte Entlohnungen beziehen, aus der Zahlung der in Artikel 52 Nr. 3 Buchstabe *b*) erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien ergeben, sofern, wenn es sich um eine individuelle Vereinbarung handelt, [beim Arbeitgeber] auch eine kollektive Vereinbarung besteht, die den Arbeitnehmern oder einer spezifischen Kategorie von Arbeitnehmern auf gleiche und nicht diskriminierende Weise zugänglich ist,]

[19. [Vorteile, die sich für Unternehmensleiter, die in Artikel 30 Nr. 2 erwähnte Entlohnungen beziehen, aus der vom Unternehmen oder von der in Artikel 220 oder 227 Nr. 3 erwähnten juristischen Person zu tätigen Zahlung von Beiträgen und Prämien erwähnt in Artikel 52 Nr. 3 Buchstabe *b*) ergeben, die sich auf Entlohnungen beziehen, die regelmäßig und mindestens einmal monatlich gezahlt oder zuerkannt werden vor Ende des Besteuerungszeitraums, in dem die dazu berechtigende entlohnte Tätigkeit ausgeübt wurde, und unter der Bedingung, dass diese Entlohnungen auf die Ergebnisse dieses Zeitraums angerechnet werden,]]

[20. Vorteile, die sich für Empfänger der in Artikel 30 Nr. 1 und 2 erwähnten Entlohnungen aus der Übernahme durch den Schuldner dieser Entlohnungen der Beiträge oder Prämien in Bezug auf die in § 2 erwähnten kollektiven oder individuellen Vereinbarungen ergeben, und Leistungen, die in Ausführung dieser Vereinbarungen erbracht werden, sofern diese Vereinbarungen nicht die Entschädigung eines Einkommensausfalls zum Ziel haben,]

[21. [Pauschalentschädigungen in Bezug auf höchstens fünf während des Besteuerungszeitraums übernommene Vormundschaften, die von Vormündern bezogen werden, die vom Vormundschaftsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz bestellt wurden, um die Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu gewährleisten,]]

[22. Beteiligungen des Entschädigungsfonds für Asbestopfer,]

[23. pauschale Kostenvergütungen, die aufgrund der Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder der Produktion künstlerischer Werke für Rechnung eines Auftraggebers bewilligt werden, bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR pro Kalenderjahr und sofern die in § 4 festgelegten Bedingungen eingehalten werden,]

[24. [bis zu einem Höchstbetrag von [2.755 EUR] pro Kalenderjahr einmalige ergebnisgebundene Vorteile, die in Anwendung von Kapitel II des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 und von Titel XIII einziges Kapitel "Einführung eines Systems einmaliger ergebnisgebundener Vorteile für autonome öffentliche Unternehmen" des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) gezahlt oder zuerkannt werden und [dem Sonderbeitrag und dem Solidaritätsbeitrag, die in Artikel 38 § 3 *novies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger vorgesehen sind,] tatsächlich unterliegen,]]

[25. Vorteile, die aus der Beteiligung des Arbeitgebers oder Unternehmens an [elektronischen Mahlzeitschecks], Sport-/Kulturschecks oder Öko-Schecks, die den in Artikel 38/1 erwähnten Bedingungen entsprechen, bestehen,]

[26. Kündigungszulagen erwähnt in den Artikeln 38 bis 43 des Gesetzes vom 12. April 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 2011 zur Verlängerung von Krisenmaßnahmen und zur Ausführung des überberuflichen Abkommens und zur Ausführung des Kompromisses der Regierung in Bezug auf den Entwurf des überberuflichen Abkommens,]

[27. ["Entlassungsausgleichsentschädigungen" wie in Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *z*) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt,]]

[28. [Kapital- und Zinszuschüsse, die Landwirten im Rahmen von Beihilfen für die Landwirtschaft von den zuständigen regionalen Einrichtungen unter Beachtung der europäischen Vorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfen gezahlt werden im Hinblick auf Niederlassung, Existenzgründung und/oder Erwerb oder Bildung von immateriellen Anlagen und Sachanlagen,]]

[29. [Entlohnungen, die in Ausführung eines Flexi-Job-Arbeitsvertrags wie in Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales erwähnt gezahlt oder zuerkannt werden, vorausgesetzt, sie unterliegen tatsächlich einem Sonderbeitrag von 25 Prozent wie in Artikel 38 § 3 *ssexdecies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger vorgesehen,]]

[30. Entlohnungen in Bezug auf dreihundert Überstunden - wie in Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales erwähnt - für Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern beschäftigt werden, die das Registrierkassensystem nicht benutzen, das im Königlichen Erlass vom 30. Dezember 2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, erwähnt ist, und Entlohnungen in Bezug auf dreihundertsechzig Überstunden für Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern beschäftigt werden, die in jedem Betriebsstandort eine solche Registrierkasse benutzen und diese Registrierkasse gemäß vorerwähntem Erlass bei der Steuerverwaltung angegeben haben,]

[31. in Artikel 31*bis* Absatz 1 Nr. 1 erster Gedankenstrich erwähnte Zusatzentschädigungen und in Absatz 2 Nr. 2 desselben Artikels erwähnte Betriebszuschläge, wenn sie für einen Zeitraum der Wiederaufnahme der Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder der Wiederaufnahme der Arbeit als Selbständiger bezogen werden,]

[32. pauschale Zuschläge wie in Artikel 33*bis* § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt.]

[Die in Absatz 1 Nr. 9 erwähnte Steuerbefreiung kann für dieselbe Fahrt oder einen Teil davon nicht gleichzeitig mit der in Absatz 1 Nr. 14 erwähnten Steuerbefreiung angewandt werden.]

[Die in Absatz 1 Nr. 29 erwähnten Entlohnungen, die in Ausführung eines Flexi-Job-Arbeitsvertrags gezahlt oder zuerkannt werden, werden auf dem Berechnungsblatt vermerkt, das dem Steuerbescheid des Arbeitnehmers in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen beigefügt ist.]

[Die in Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe *a*) und *b*) und Nr. 14 erwähnten Steuerbefreiungen sind nicht anwendbar, wenn der Steuerpflichtige in Anwendung des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage gleichzeitig eine Mobilitätszulage erhält, außer in dem in Artikel 9 § 3 desselben Gesetzes erwähnten Fall.]

[§ 2 - [Die in § 1 Absatz 1 Nr. 20 erwähnte Steuerbefreiung ist auch auf Beiträge und Prämien anwendbar, für die der Arbeitgeber oder das Unternehmen aufkommt zugunsten von Arbeitnehmern oder Unternehmensleitern:

- in Laufbahnunterbrechung oder mit Zeitkredit,
- die der Regelung der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag beigetreten oder pensioniert sind,

- die den Arbeitgeber oder das Unternehmen gewechselt haben.]

In § 1 Absatz 1 Nr. 20 erwähnte kollektive oder individuelle Vereinbarungen sind:

1. Vereinbarungen, die ausschließlich die Erstattung von Arztkosten in Zusammenhang mit Krankenhausaufenthalten, Tageskrankenhausaufenthalten, schweren Krankheiten und Hauspalliativpflege des Arbeitnehmers oder Unternehmensleiters und gegebenenfalls aller unter demselben Dach wohnenden Familienmitglieder zum Ziel haben,

2. Vereinbarungen, die ausschließlich die Erstattung von spezifischen Kosten, die durch die Abhängigkeit des Arbeitnehmers oder Unternehmensleiters verursacht werden, zum Ziel haben,

3. Vereinbarungen, die die Zahlung einer Rente nur für den Fall vorsehen, dass der Arbeitnehmer oder Unternehmensleiter Opfer einer schweren Krankheit ist,

4. Personenversicherungen oder ähnliche Vereinbarungen, die nicht den vorhergehenden und den in § 1 Absatz 1 Nr. 18 und 19 erwähnten Vereinbarungen entsprechen, sofern diese Versicherungen oder Vereinbarungen gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Versicherungsverträge oder Vereinbarungen können als eine Ergänzung der Vorteile betrachtet werden, die im Rahmen der Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit zuerkannt werden.

b) Die Verträge und Vereinbarungen dürfen Zahlungen nur während des Dienstverhältnisses der vorerwähnten Personen vorsehen. Zeiträume, in denen das Dienstverhältnis ausgesetzt ist, werden auch berücksichtigt.

Für die in Artikel 30 Nr. 1 erwähnten Arbeitnehmer und die in Artikel 30 Nr. 2 erwähnten Unternehmensleiter, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 195 § 1 Absatz 2 nicht regelmäßig entlohnt werden, wird eine im vorhergehenden Absatz erwähnte individuelle Vereinbarung nur dann für die Steuerbefreiung als Vorteil jeglicher Art berücksichtigt, wenn im Unternehmen auch eine kollektive Vereinbarung besteht, die den vorerwähnten Arbeitnehmern und Unternehmensleitern oder einer spezifischen Kategorie von Arbeitnehmern und Unternehmensleitern auf gleiche und nicht diskriminierende Weise zugänglich ist.

Für die Anwendung von § 1 Absatz 1 Nr. 20 haben folgende Begriffe nachstehende Bedeutung:

- Krankenhausaufenthalt: jeder medizinisch notwendige Aufenthalt mit mindestens einer Übernachtung in einer gesetzlich als Krankeneinrichtung angesehenen Einrichtung,

- Tageskrankenhausaufenthalt: der medizinisch notwendige Aufenthalt ohne Übernachtung in einer gesetzlich als Krankeneinrichtung angesehenen Einrichtung,

- schwere Krankheit: Krankheiten, die als solche vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Sozialen Angelegenheiten gehören, anerkannt sind,

- Hauspalliativpflege: Pflege in der Wohnung von Patienten im Endstadium, die auf die physischen und psychischen Bedürfnisse des Patienten ausgerichtet ist und zum Erhalt einer bestimmten Lebensqualität beiträgt,

- Abhängigkeit: der medizinisch festgestellte Bedarf an Hilfe, um die gewöhnlichen und instrumentellen Aktivitäten des täglichen Lebens auszuführen.]

[§ 3 - Sind in § 1 Absatz 1 Nr. 18 bis 20 erwähnte Vorteile und Leistungen Gegenstand von Vereinbarungen im Rahmen einer Solidaritätsvereinbarung, die in den Artikeln 10 und 11 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt ist, oder im Rahmen eines Plans mit zwei oder mehreren Vereinbarungen, sind die in § 1 Absatz 1 Nr. 18 bis 20 erwähnten Steuerbefreiungen nur anwendbar, sofern diese Solidaritätsvereinbarung oder dieser Plan [von dem Versicherungsunternehmen, der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung] auf differenzierte Weise verwaltet wird, so dass die Anwendung eines spezifischen Systems im Bereich der Einkommensteuer [und der verschiedenen Gebühren und Steuern] für jeden Steuerpflichtigen beziehungsweise -schuldner jederzeit gewährleistet werden kann sowohl in Bezug auf die Behandlung der Beiträge oder Prämien als auch der Leistungen.]

[§ 4 - Für die Anwendung von § 1 Absatz 1 Nr. 23 gilt als:

- "Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke": die Kreation und/oder die Darbietung oder Interpretation künstlerischer Werke in den Bereichen audiovisuelle und bildende Künste, Musik, Literatur, Schauspiel, Bühnenbildgestaltung und Choreographie,

- "Auftraggeber": derjenige, der einen Steuerpflichtigen beauftragt, im Sinne des vorhergehenden Gedankenstrichs eine künstlerische Leistung zu erbringen oder ein künstlerisches Werk zu produzieren. Als Auftraggeber gilt auch derjenige, bei dem der Steuerpflichtige zur Verfügung gestellt wird.

Der Erhalt der in § 1 Absatz 1 Nr. 23 erwähnten Steuerbefreiung unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Der Steuerpflichtige muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte Künstlerkarte besitzen.
2. Die pauschale Kostenvergütung darf pro Tag und pro Auftraggeber nicht über 100 EUR liegen. Zahlt der Auftraggeber einen höheren Betrag, wird die gesamte Vergütung für die Steuerbefreiung nicht berücksichtigt.
3. Zum Zeitpunkt der Erbringung einer künstlerischen Leistung und/oder der Produktion eines künstlerischen Werks darf der Steuerpflichtige nicht durch Arbeitsvertrag, Werkvertrag oder statutarische Anstellung an denselben Auftraggeber gebunden sein, es sei denn, der Steuerpflichtige und der Auftraggeber weisen nach, dass die Leistungen der verschiedenen Aktivitäten unterschiedlicher Art sind.]

[§ 5 - [Im Falle der Veräußerung einer der in § 1 Absatz 1 Nr. 28 erwähnten Anlagen - außer einer Veräußerung anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses -, die in den ersten drei Jahren der Investition erfolgt, wird die Steuerbefreiung in Bezug auf diese Anlage ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Veräußerung stattfand, nicht mehr gewährt und gilt der Betrag der vorher steuerfreien Gewinne als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums.]]

[§ 6 - Zur Festlegung des in § 1 Absatz 1 Nr. 31 erwähnten Zeitraums der Wiederaufnahme der Arbeit wird die Gesamtdauer der Arbeitswiederaufnahmen in einem Monat in einer Anzahl geleisteter Tage, umgewandelt in eine wöchentliche Arbeitsregelung von sechs Tagen beziehungsweise sechsundzwanzig Tage für einen vollständigen Monat, ausgedrückt. Jeder Arbeitstag wird berücksichtigt, ungeachtet der Anzahl effektiv geleisteter Stunden, und der ganze Zeitraum, für den ein Arbeitsvertrag oder eine Tätigkeit als hauptberuflicher Selbständiger besteht, gilt als Zeitraum der Wiederaufnahme der Arbeit, ungeachtet der Anzahl effektiv geleisteter Tage.]

[Art. 38 § 1 nummeriert durch Art. 76 Nr. 1 des G. vom 28. April 2003 (B.S. vom 15. Mai 2003) - anwendbar auf Beiträge und Prämien, die in Ausführung der ab dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen individuellen Vereinbarungen gezahlt werden, und auf andere als hier oben erwähnte Beiträge und Prämien, die ab dem 1. Januar 2004 gezahlt werden -; § 1 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 6. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994) - anwendbar ab dem Steuerjahr 1994 -; § 1 Abs. 1 Nr. 2/1 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 25. Dezember 2017 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2017) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2016 gezahlten oder zuerkannten Einkünfte -; § 1 Abs. 1 Nr. 9 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 10. August 2001 (B.S. vom 20. September 2001) - in Kraft ab dem Steuerjahr 2002 -; § 1 Abs. 1 Nr. 9 einziger Absatz Buchstabe c) abgeändert durch Art. 184 des G. vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008) - anwendbar ab dem Steuerjahr 2010 -; § 1 Abs. 1 Nr. 11 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 20. Dezember 1996 (B.S. vom 31. Dezember 1996) - in Kraft ab dem Steuerjahr 1998 - und abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2009 erhaltenen Vorteile -; § 1 Abs. 1 Nr. 12 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 6. August 1993 (III) (B.S. vom 31. August 1993) - anwendbar ab dem Steuerjahr 1993 - und ersetzt durch Art. 368 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) - in Kraft ab dem Steuerjahr 2006 -; § 1 Abs. 1 Nr. 13 eingefügt durch Art. 92 des G. vom 21. Dezember 1994 (B.S. vom 23. Dezember 1994) - in Kraft ab dem Steuerjahr 1995 -, ersetzt durch Art. 29 des G. vom 7. April 1999 (B.S. vom 20. April 1999) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 - und abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001) - in Kraft ab dem Steuerjahr 2002 - und Art. 281 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003) - anwendbar auf die ab dem 1. März 2003 erhaltenen Entschädigungen -; § 1 Abs. 1 Nr. 14 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 8. August 1997 (II) (B.S. vom 5. November 1997) - in Kraft ab dem Steuerjahr 1998 - und ersetzt durch Art. 25 des G. vom 27. März 2009 (B.S. vom 7. April 2009) - anwendbar ab dem Steuerjahr 2010 -; § 1 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 22. Oktober 2017 (B.S. vom 18. Dezember 2017) - anwendbar ab dem Steuerjahr 2018 -; § 1 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b) abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 22. Oktober 2017 (B.S. vom 18. Dezember 2017) - anwendbar ab dem Steuerjahr 2018 -; § 1 Abs. 1 Nr. 15 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 9. Juni 2001) - in Kraft ab dem Steuerjahr 2002 - und abgeändert durch Art. 83 Nr. 1 bis 3 des G. vom 25. Dezember 2017 (IV) (B.S. vom 29. Dezember 2017); § 1 Abs. 1 Nr. 16 eingefügt durch Art. 73 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem Steuerjahr 2005 -; § 1 Abs. 1 Nr. 17 eingefügt durch Art. 396 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 24. Dezember 2002 - und ersetzt durch Art. 40 des G. vom 6. Mai 2009 (B.S. vom 19. Mai 2009) - wirksam mit 1. Januar 2009 -; § 1 Abs. 1 Nr. 18 eingefügt durch Art. 76 Nr. 1 des G. vom 28. April 2003 (B.S. vom 15. Mai 2003) - anwendbar auf Beiträge und Prämien, die in Ausführung der ab dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen individuellen Vereinbarungen gezahlt werden, und auf andere als hier oben erwähnte Beiträge und Prämien, die ab dem 1. Januar 2004 gezahlt werden - und abgeändert durch Art. 164 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2006 gezahlten Prämien und Beiträge -; § 1

Abs. 1 Nr. 19 eingefügt durch Art. 76 Nr. 1 des G. vom 28. April 2003 (B.S. vom 15. Mai 2003) - anwendbar auf Beiträge und Prämien, die in Ausführung der ab dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen individuellen Vereinbarungen gezahlt werden, und auf andere als hier oben erwähnte Beiträge und Prämien, die ab dem 1. Januar 2004 gezahlt werden - und ersetzt durch Art. 164 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2006 gezahlten Prämien und Beiträge -; § 1 Abs. 1 Nr. 20 eingefügt durch Art. 76 Nr. 1 des G. vom 28. April 2003 (B.S. vom 15. Mai 2003) - anwendbar auf Beiträge und Prämien, die in Ausführung der ab dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen individuellen Vereinbarungen gezahlt werden, und auf andere als hier oben erwähnte Beiträge und Prämien, die ab dem 1. Januar 2004 gezahlt werden -; § 1 Abs. 1 Nr. 21 eingefügt durch Art. 362 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) - in Kraft ab dem Steuerjahr 2005 - und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 28. Juni 2013 (B.S. vom 1. Juli 2013) - anwendbar ab dem Steuerjahr 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 22 eingefügt durch Art. 131 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006) - in Kraft ab dem 1. April 2007 -; § 1 Abs. 1 Nr. 23 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 25. April 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2007 bewilligten pauschalen Kostenvergütungen -; § 1 Abs. 1 Nr. 24 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 21. Dezember 2007 (B.S. vom 31. Dezember 2007) - anwendbar auf Vorteile, die auf der Grundlage des vorliegenden Kapitels ab dem 1. Januar 2008 gezahlt oder zuerkannt werden gemäß dem Verfahren, den Modalitäten und den Bedingungen, die durch kollektives Arbeitsabkommen festgelegt werden, das im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossen wird -, ersetzt durch Art. 132 des G. (I) vom 22. Dezember 2008 (II) (B.S. vom 29. Dezember 2008) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2008 gezahlten oder zuerkannten Vorteile - und abgeändert durch Art. 38 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2013 gezahlten oder zuerkannten Vorteile - und Art. 2 des G. vom 6. Dezember 2015 (B.S. vom 17. Dezember 2015) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2016 gezahlten oder zuerkannten Vorteile -; § 1 Abs. 1 Nr. 25 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2009 erhaltenen Vorteile - und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 25. Dezember 2017 (II) (B.S. vom 29. Dezember 2017); § 1 Abs. 1 Nr. 26 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe A Nr. 1 des G. vom 19. Juni 2011 (B.S. vom 28. Juni 2011) - anwendbar auf Kündigungszulagen, Entlohnungen und Entschädigungen, die ab dem 1. Januar 2012 bezogen werden, sofern die Kündigung frühestens am 1. Januar 2012 vom Arbeitgeber notifiziert wird -; § 1 Abs. 1 Nr. 27 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe A Nr. 2 des G. vom 19. Juni 2011 (B.S. vom 28. Juni 2011) - anwendbar auf Kündigungszulagen, Entlohnungen und Entschädigungen, die ab dem 1. Januar 2012 bezogen werden, sofern die Kündigung frühestens am 1. Januar 2012 vom Arbeitgeber notifiziert wird -, aufgehoben durch Art. 100 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2013 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2013) und wieder aufgenommen durch Art. 100 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2013 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. Januar 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 28 eingefügt durch Art. 51 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014) - anwendbar auf die ab 2015 gezahlten Kapital- und Zinszuschüsse - und ersetzt durch Art. 69 des G. vom 18. Dezember 2015 (II) (B.S. vom 28. Dezember 2015) - anwendbar ab dem Steuerjahr 2016 -; § 1 Abs. 1 Nr. 29 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 16. November 2015 (B.S. vom 26. November 2015) - anwendbar ab dem Steuerjahr 2016 - und ersetzt durch Art. 108 des G. vom 18. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 20. Dezember 2016) - anwendbar auf die in Ausführung eines Flexi-Job-Arbeitsvertrags ab dem 1. Oktober 2016 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen -; § 1 Abs. 1 Nr. 30 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 16. November 2015 (B.S. vom 26. November 2015) - anwendbar ab dem Steuerjahr 2016 -; § 1 Abs. 1 Nr. 31 eingefügt durch Art. 103 Nr. 1 des G. (I) vom 26. Dezember 2015 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2015) - anwendbar auf Betriebszuschläge und Zusatzentschädigungen, die ab dem 1. Januar 2016 gezahlt oder zuerkannt werden, sofern sie sich nicht auf Zeiträume beziehen, die vor diesem Datum liegen -; § 1 Abs. 1 Nr. 32 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 26. März 2018 (B.S. vom 30. März 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 und anwendbar auf alle ab dem

1. Juli 2018 abgeschlossenen Arbeitsverträge -; § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 8. August 1997 (II) (B.S. vom 5. November 1997) - in Kraft ab dem Steuerjahr 1998 -; § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 81 des G. vom 25. Dezember 2017 (IV) (B.S. vom 29. Dezember 2017) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2018 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen -; § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 7. Mai 2018) - in Kraft am 1. Januar 2018 -; § 2 eingefügt durch Art. 76 Nr. 2 des G. vom 28. April 2003 (B.S. vom 15. Mai 2003) - anwendbar auf Beiträge und Prämien, die in Ausführung der ab dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen individuellen Vereinbarungen gezahlt werden, und auf andere als hier oben erwähnte Beiträge und Prämien, die ab dem 1. Januar 2004 gezahlt werden -; § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2013 (B.S. vom 28. Juni 2013) - wirksam mit 1. Januar 2013 -; § 3 eingefügt durch Art. 76 Nr. 3 des G. vom 28. April 2003 (B.S. vom 15. Mai 2003) - anwendbar auf Beiträge und Prämien, die in Ausführung der ab dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen individuellen Vereinbarungen gezahlt werden, und auf andere als hier oben erwähnte Beiträge und Prämien, die ab dem 1. Januar 2004 gezahlt werden - und abgeändert durch Art. 347 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (II) (B.S. vom 28. Dezember 2006) - anwendbar ab dem Steuerjahr 2007 - und Art. 5 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2009); § 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 25. April 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2007 bewilligten pauschalen Kostenvergütungen -; § 5 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe A Nr. 3 des G. vom 19. Juni 2011 (B.S. vom 28. Juni 2011) - anwendbar auf Kündigungszulagen, Entlohnungen und Entschädigungen, die ab dem 1. Januar 2012 bezogen werden, sofern die Kündigung frühestens am 1. Januar 2012 vom Arbeitgeber notifiziert wird -, aufgehoben durch Art. 100 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2013 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. Januar 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 51 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014) - anwendbar auf die ab 2015 gezahlten Kapital- und Zinszuschüsse -; § 6 eingefügt durch Art. 103 Nr. 2 des G. (I) vom 26. Dezember 2015 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2015) - anwendbar auf Betriebszuschläge und Zusatzentschädigungen, die ab dem 1. Januar 2016 gezahlt oder zuerkannt werden, sofern sie sich nicht auf Zeiträume beziehen, die vor diesem Datum liegen -]

[Art. 38/1 - § 1 - Folgende Vorteile stellen einen in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 25 erwähnten Vorteil dar, sofern sie nicht als Ersatz der Entlohnung, von Prämien, Vorteilen jeglicher Art oder anderen Zulagen bewilligt werden:

1. Beteiligung des Arbeitgebers oder Unternehmens an [elektronischen Mahlzeitschecks], die den in § 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen,

2. Beteiligung des Arbeitgebers oder Unternehmens an Sport-/Kulturschecks, die den in § 3 vorgesehenen Bedingungen entsprechen,

3. Beteiligung des Arbeitgebers oder Unternehmens an Öko-Schecks, die den in § 4 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

§ 2 - Damit die Beteiligung des Arbeitgebers oder Unternehmens an Mahlzeitschecks als ein in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 25 erwähnter Vorteil gelten kann, müssen die [elektronischen Mahlzeitschecks] gleichzeitig folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Bewilligung von [elektronischen Mahlzeitschecks] muss in einem auf Sektoren- oder Unternehmensebene geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen oder, wenn der Abschluss eines kollektiven Abkommens nicht möglich ist, in einem schriftlichen individuellen Abkommen vorgesehen sein, wobei in Unternehmen, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, auf Unternehmensleiter dieselbe Regelung angewandt werden muss wie auf Arbeitnehmer.

2. Die Anzahl bewilligter [elektronischer Mahlzeitschecks] muss der Anzahl effektiver Arbeitstage des Arbeitnehmers oder Unternehmensleiters entsprechen.

3. [Elektronische Mahlzeitschecks] werden auf den Namen des Arbeitnehmers oder Unternehmensleiters ausgestellt.

4. Auf [elektronischen Mahlzeitschecks] ist deutlich angegeben, dass ihre Gültigkeit auf [zwölf Monate] begrenzt ist und dass sie nur zur Bezahlung einer Mahlzeit oder zum Kauf verzehrfertiger Lebensmittel verwendet werden dürfen.

5. Die Beteiligung des Arbeitgebers oder Unternehmens am Betrag eines [elektronischen Mahlzeitschecks] darf höchstens [6,91 EUR] pro [elektronischen Mahlzeitscheck] betragen.

6. Die Beteiligung des Arbeitnehmers oder Unternehmensleiters beträgt mindestens 1,09 EUR.

§ 3 - Damit die Beteiligung des Arbeitgebers oder Unternehmens an Sport-/Kulturschecks als ein in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 25 erwähnter Vorteil gelten kann, müssen die Sport-/Kulturschecks gleichzeitig folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Bewilligung von Sport-/Kulturschecks muss in einem auf Sektoren- oder Unternehmensebene geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen oder, wenn der Abschluss eines kollektiven Abkommens nicht möglich ist, in einem schriftlichen individuellen Abkommen vorgesehen sein, wobei in Unternehmen, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, auf Unternehmensleiter dieselbe Regelung angewandt werden muss wie auf Arbeitnehmer.

2. Sport-/Kulturschecks werden auf den Namen des Arbeitnehmers oder Unternehmensleiters ausgestellt.

3. Auf Sport-/Kulturschecks ist deutlich angegeben, dass ihre Gültigkeit auf fünfzehn Monate begrenzt ist, vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

4. Der Gesamtbetrag der vom Arbeitgeber oder Unternehmen bewilligten Sport-/Kulturschecks darf pro Arbeitnehmer oder Unternehmensleiter 100 EUR pro Jahr nicht übersteigen.

5. Sport-/Kulturschecks können weder ganz noch teilweise in Geld umgetauscht werden.

§ 4 - Damit die Beteiligung des Arbeitgebers oder Unternehmens an Öko-Schecks als ein in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 25 erwähnter Vorteil gelten kann, müssen die Öko-Schecks gleichzeitig folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Bewilligung von Öko-Schecks muss in einem auf Sektoren- oder Unternehmensebene geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen oder, wenn der Abschluss eines kollektiven Abkommens nicht möglich ist, in einem schriftlichen individuellen Abkommen vorgesehen sein, wobei in

Unternehmen, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, auf Unternehmensleiter dieselbe Regelung angewandt werden muss wie auf Arbeitnehmer.

2. Im kollektiven Arbeitsabkommen oder im individuellen Abkommen sind der höchste Nennwert eines Öko-Schecks mit einem Höchstbetrag von 10 EUR pro Öko-Scheck und die Häufigkeit der Bewilligung von Öko-Schecks während eines Kalenderjahres angegeben.

3. Öko-Schecks werden auf den Namen des Arbeitnehmers oder Unternehmensleiters ausgestellt.

4. Auf Öko-Schecks ist deutlich angegeben, dass ihre Gültigkeit auf vierundzwanzig Monate ab dem Datum, an dem sie einem Arbeitnehmer oder Unternehmensleiter zur Verfügung gestellt werden, begrenzt ist und dass sie nur zum Kauf ökologischer Produkte und Dienstleistungen verwendet werden dürfen, die in einem innerhalb des Nationalen Arbeitsrates geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen erwähnt sind.

5. Öko-Schecks können weder ganz noch teilweise in Geld umgetauscht werden.

6. Der Gesamtbetrag der vom Arbeitgeber oder Unternehmen bewilligten Öko-Schecks darf pro Arbeitnehmer oder Unternehmensleiter [250 EUR] pro Jahr nicht übersteigen.

§ 5 - Der König bestimmt die Modalitäten der Anwendung des vorliegenden Artikels.]

[Art. 38/I eingefügt durch Art. 6 Buchstabe A des G. vom 22. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - anwendbar ab dem Steuerjahr 2010 -; § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 25. Dezember 2017 (II) (B.S. vom 29. Dezember 2017); § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2017 (II) (B.S. vom 29. Dezember 2017); § 2 einziger Absatz Nr. 1 bis 3 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2017 (II) (B.S. vom 29. Dezember 2017); § 2 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 14. April 2013 (B.S. vom 1. August 2013) und Art. 3 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2017 (II) (B.S. vom 29. Dezember 2017); § 2 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 6. Dezember 2015 (B.S. vom 17. Dezember 2015) - anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2016 bewilligten Mahlzeitschecks - und Art. 3 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2017 (II) (B.S. vom 29. Dezember 2017); § 4 einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 6 Buchstabe B des G. vom 22. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - anwendbar ab dem Steuerjahr 2011 -]

...